

Der Wohnungswucher.

Keine Anschlagzettel mehr. — Nur „möblierte Wohnungen“. — Forderung des Bürgermeisters nach strengen Maßnahmen.

Die immer steigende Wohnungsnot in Wien hat die eigenartigen Praktiken von Wohnungswucherern gezeitigt. Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften und auch das Mieterschutzgesetz boten keinen genügenden Schutz. Die früher bestandene Art der Wohnungsvermietung durch Anhängen vonzetteln am Haustor ist gänzlich abgelassen und wird nicht einmal mehr für die sogenannte Mietswiete angewendet. Gegenwärtig sind ausschließlich Vermittler am Werke, die gegen ein Ablösegeld von beträchtlicher Höhe oder in der Form des Abkaufes der oft minderwertigen Einrichtung eine Wohnung vermieten. Die Ablösungssumme oder der Kaufpreis stehen in keinem Verhältnisse zum Mietpreise, sie überbieten diesen um ein Vielfaches, aber die wohnungsuchende Partei befindet sich oft in einer Zwangslage, in der sie jedes Opfer bringen muß. Ein anderer in letzterer Zeit oft betriebener Anflug auf diesem Gebiete besteht in der Vermietung möblierter Wohnungen, die unter derhand angeboten werden. Die Wohnungswucherer verfahren hierbei in der Weise, daß sie eine Wohnung, deren Besitzer auszuziehen beabsichtigt, rasch übernehmen, mit Möbeln versehen und in diesem Zustande weitervermieten. Hierbei werden Mietpreise verlangt, die nur von sehr vermögenden Personen bezahlt werden können. Dieser Uebelstand hat schon derart überhand genommen, daß derzeit in Wien nur mehr möblierte Wohnungen angeboten werden.

Dieses Treiben, das aus der infolge Einstellung der Bautätigkeit entstandenen Wohnungsnot seinen Nahrung zieht, findet bedauerlicherweise seine Unterstützung durch die Wohnungsuchenden selbst. Wie auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung gilt nicht selten auch bei der Wohnungssuche der Satz „Um jeden Preis“, und so werden oft tausende Kronen für die Vermittlung einer Wohnung angeboten, Hausbesorger durch überraschend hohe Beträge veranlaßt, eine Partei von einer „freien“ Wohnung zu verständigen. Solche Abmachungen werden fast stets durch Angaben, die ebenfalls nicht gering sind, gleichsam bekräftigt.

Da nun alle Mittel zur Abwehr dieser Erscheinungen sich als fruchtlos erwiesen, hat über Auftrag des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner das k. k. städtische Wohnungsamt mehrere Fälle, bei denen sich der Tatbestand einer Übertretung der Mieterschutzverordnung nachweisen ließ, dem Kriegswucheramt zur Anzeige gebracht.

Für die meisten Fälle reichen aber die gesetzlichen Bestimmungen nicht aus. Ebensovienig können die Strafbestimmungen der Preistreiberverordnung hier Anwendung finden. Auch die Strafbestimmungen des Wuchergesetzes sind gänzlich unzulänglich, da der § 4 dieser kaiserlichen Verordnung unter anderm die „gewerbsmäßige Uebung“ dieser gesetzwidrigen Handlungsweise verlangt ein Erfordernis, das entweder überhaupt nicht vorliegt oder, selbst wenn es vorhanden sein sollte, praktisch nur äußerst schwer nachgewiesen werden kann.

Das Wohnungsamt hat nach Zählungnahme mit dem Kriegswucheramt, der Staatsanwaltschaft und der Statthaltereie ergänzende Bestimmungen angeregt, um diesem wucherischen Vorgehen nachdrücklich an den Leib gehen zu können. Insbesondere müssen nicht nur strenge Strafen angedroht werden, sondern es muß auch die kleinste Durchführung des Strafverfahrens gesichert sein, die Strafe muß den durch die Übertretung erzielten Vorteil weit überwiegen und dem strafbaren Vorgang unmittelbar folgen.

Wenn aber dem Wohnungswucher wirksam gesteuert werden soll, so ist es unbedingt auch erforderlich, den Wohnungsnachweis auszugestalten und eine Meldepflicht hinsichtlich sämtlicher Wohnungen, die zur Vermietung gelangen, einzuführen. (Gegenwärtig besteht dieser Meldezwang lediglich hinsichtlich der leerstehenden oder leerverwendenden Wohnungen.)

Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat die beteiligten Ministerien auf die eine rasche Abhilfe erheischenden Uebelstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens aufmerksam gemacht und ersucht, die erforderlichen Bestimmungen ehestens zu erlassen.